



## VSH-Deckungslücken beim §34i GewO?

**Die Vereinigung zum Schutz für Anlage- und Versicherungsvermittler e.V. (VSAV) rät Vermittlern vor der Zulassung nach § 34i GewO, ihre Vermögensschadenhaftpflicht (VSH) auf den neuen Paragraphen anzupassen und dabei gleich eventuell bestehende Lücken zu schließen.**

Um den tatsächlichen Versicherungsbedarf des Vermittlers zu ermitteln, bietet der VSAV einen Check der bestehenden VSH-Versicherungen an. Der VSH-Spezialist im VSAV, der Netzwerkpartner Conav Consulting GmbH & Co. KG prüft dabei nicht nur, ob die Versicherungssumme ausreicht, sondern klopft die Bedingungen auch nach Risikodeckungen ab, die nicht selbstverständlich sind. Dazu zählt der Schutz beispielsweise vor Verstößen gegen das Datenschutzgesetz, vor Risiken aus dem Umgang mit dem Internet, vor unlauterem Wettbewerb oder vor Risiken aus der Tippgeberschaft.

VSAV empfiehlt Jahresverträge VSAV-Vorstand Ralf Werner Barth gibt als Ratschlag mit auf den Weg:



Bild: © freshidea / fotolia.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4942694/vsh-deckungsluecken-beim-c2a734i-gewo/>